



Alte Hansestadt **Lemgo**

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Es finden folgende Wahlen gemeinsam statt:

- die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe
- die Wahl der Vertretung des Kreises Lippe (Kreistag)
- die Wahl des Bürgermeisters der Alten Hansestadt Lemgo
- die Wahl der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo (Rat)

2. Die Alte Hansestadt Lemgo ist in 23 allgemeine Stimmbezirke in 20 allgemeinen Wahlbezirken eingeteilt.

Die Kreiswahlbezirke umfassen folgende allgemeinen Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.
05	018, 019
21	001, 002, 003, 008, 012, 013
22	004, 005, 006, 014, 015, 017
23	007, 009, 010, 011, 016, 020

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **11. bis 24. August 2025** zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 12.00 Uhr im Klassentrakt-A im Marianne-Weber-Gymnasium Lemgo, Franz-Liszt-Str. 34, 32657 Lemgo zusammen.

Nach Prüfung und Anfertigung der Briefwahlunterschrift werden die Briefwahlunterlagen bis 18.00 Uhr zu den jeweiligen Stimmbezirken zur Auszählung gebracht.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wähler/Wählerinnen auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er/sie wahlberechtigt ist. Jede/r Wähler/in hat für die Landrats-, die Kreistags-, die Bürgermeister und die Ratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- für das Amt des Landrats/der Landrätin
- für den Kreistag des Kreises Lippe
- für das Amt des Bürgermeisters der Alten Hansestadt Lemgo
- für den Rat der Alten Hansestadt Lemgo

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel haben folgende Farben:

Landratswahl	gelb
Kreistagswahl	rosa
Bürgermeisterwahl	aprikot
Ratswahl	hellblau

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrats/der Landrätin ist die Stimmabgabe in jedem anderen Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
 - je einen amtlichen Stimmzettel für:
 - die Landratswahl (gelb)
 - die Kreistagswahl (rosa)
 - die Bürgermeisterwahl (aprikot)
 - die Ratswahl (hellblau)
 - einen amtlichen gemeinsamen (blauen) Stimmzettelumschlag sowie
 - einen amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag

Der Wahlbrief mit den gekennzeichneten Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens **am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (Alte Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Marktplatz 1, Rathaus, 1. OG. Zimmer 332 und 333) abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch derjenige, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Lemgo, 25.08.2025

Alte Hansestadt Lemgo

Gez.

Markus Baier
(Bürgermeister)